



Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Einladung zur  
Online-Infoveranstaltung

# CYBER RESILIENCE ACT (CRA)



CE-Kennzeichnung aller vernetzten Produkte  
(jede Software, jede Hardware) zur Cybersicherheit

**Vorstellung  
CRA Quick-Check**



## Was ist der CRA?

Der Cyber Resilience Act (CRA) ist eine EU-Verordnung, über den die Cybersicherheit von Produkten über den gesamten Produktlebenszyklus hinweg sichergestellt werden soll.

## Wer ist betroffen?

Jedes Unternehmen, das ein Produkt mit digitalen Elementen in der EU auf den Markt bringt, ist betroffen – gleich, ob B2C oder B2B. Das Produkt muss zwar „vernetzt“ sein; die Voraussetzungen hierfür sind aber denkbar gering. Jede Software wird betroffen sein; jede Hardware wird betroffen sein, selbst wenn nur ein USB-Port für gelegentliche Wartungen vorhanden ist. Bestimmte Marktsegmente sind allerdings ausgenommen.

## Was ist zu unternehmen?

Ab 11.09.2026 gelten für Hersteller Meldepflichten zu Schwachstellen innerhalb von 24 Stunden ab Kenntniserlangung. Allein um dieser Meldepflicht nachzukommen sind Erkenntnisse aus der eigenen Entwicklung auszuwerten, Verträge mit Zulieferern um Hinweispflichten zu erweitern und ggf. öffentliche Datenquellen zu beobachten und die Meldewege im eigenen Unternehmen anzupassen.

Ab 11.12.2027 greifen auch die übrigen Regelungen des CRA. Betroffene Produkte dürfen nur noch mit CE-Kennzeichnung in den Verkehr gebracht werden. Das gilt auch für Alt- /Bestandsprodukte.

Um das CE-Kennzeichen anbringen zu dürfen, sind produktabhängig verschiedene Anforderungen zu erfüllen, u. a. ist ein Cybersecurity Risk Assessment durchzuführen. Das Produkt wird technisch zu ändern sein, Verträge mit Zulieferern und Abnehmer sollten angepasst werden.

Zudem sind neue Haftungsszenarien zu durchdenken. Beispielsweise wird eine neue Unterstützungsperiode weit jenseits der bisherigen Gewährleistungsfrist eingeführt. Danach entsteht eine Haftung, wenn Sicherheitsupdates nicht fortwährend zur Verfügung gestellt werden. Vertraglich kann in bestimmten Situationen eine Vergütung hierfür geregelt werden.



VOELKER & Partner mbB berät und begleitet mit ca. 60 Berufsträgern an den Standorten Reutlingen, Stuttgart und Balingen in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts schwerpunktmäßig mittelständische Unternehmen. VOELKER ist „Kanzlei des Jahres Südwesten“ (JUVE Awards 2024), belegt den ersten Platz beim „azur AWARD 2024 Arbeitgeber Region“ und hat den „iurratio awards 2024“ erhalten.



sodge IT GmbH ist ein IT-Dienstleistungsunternehmen, das sich auf die Entwicklung, Customizing und Beratung von Software spezialisiert hat. Mit einem Fokus auf komplexe Softwareprojekte in den Bereichen Industrie, Forschung und Einzelhandel bietet sodge IT maßgeschneiderte Lösungen an. Das Unternehmen vereint spezialisierte Entwickler, um Kunden einen komfortablen Service und erstklassige Umsetzungen zu bieten. Durch langjährige Erfahrung in der Industrie bietet sodge IT Fachwissen und effektive Arbeitsmethoden, um Kunden bei der Umsetzung ihrer Softwareprojekte zu unterstützen.

### Termin:

**5. Juni 2025, 15 - 17 Uhr**

### Anmeldung per E-Mail:

**[veranstaltungen@voelker-gruppe.com](mailto:veranstaltungen@voelker-gruppe.com)**

**Die Infoveranstaltung findet online statt  
und ist kostenfrei.**

# CYBER RESILIENCE ACT



## Agenda

- Wer ist vom CRA betroffen
- Anforderungen des CRA
- Welche Schritte sind notwendig für den Weg zum CE-Kennzeichen?
- Veranschaulichung anhand von konkreten Fallbeispielen
- Software-Stückliste (SBOM) als Herzstück
- Klassifizierung von Produkten
- Einbeziehung von Open-Source-Software
- Umgang mit der Software-Lieferkette
- Neue rechtliche Risiken und Absicherungsmaßnahmen
- Anfertigung einer Technischen Dokumentation
- Umgang mit Alt- / Bestandsprodukten
- Folgen bei Nichtbeachtung
- Vorstellung CRA Quick-Check

## REFERENTEN

---



### Dr. Gerrit Hötzel

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für Informationstechnologierecht  
Partner



### Götz Martinek

Geschäftsführer  
M.Sc. Dipl.-Ing. Informatik

# QUICK-CHECK

Der Quick-Check ist eine Erstevaluierung der Situation in Ihrem Unternehmen. Es werden die konkreten Produkte in Ihrem Unternehmen betrachtet, um einen Eindruck davon zu erhalten, welche Schritte zur Erzielung der „CRA-readiness“ erforderlich sind. Umfasst sind:

## Betrachtung Ihrer konkreten Produkte

- Betrachtung Ihrer konkreten Produkte
- Vorstellung der Anforderungen des CRA in Bezug auf Ihre konkrete Situation

## Rechtliche Maßnahmen

- Exemplarische Anpassung von Verträgen
- Maßnahmen wegen neuer Haftungsszenarien

## Technische Maßnahmen

- Exemplarische Anpassung des Produkts
- Bewertung der technischen Risiken

## Organisatorische Maßnahmen

- Exemplarische Umsetzung der Dokumentationspflichten
- Einhaltung von Meldepflichten

## Roadmap

- Skizzierung einer GAP-Analyse
- grobe Roadmap zur Erzielung der CE-Kennzeichnungen in Ihrem Unternehmen
- mögliche nächste Schritte

## Antworten auf Ihre Fragen

Outcome: Der CRA Quick-Check ermöglicht Ihnen eine erste Einschätzung, wo Ihr Unternehmen bei der Umsetzung des CRA steht. Ziel ist es, dass Sie im Anschluss wissen, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, und entscheiden können, welche Schritte Sie gehen möchten und welche Eile hierbei besteht.

Der Quick-Check erfolgt über eine Pauschalvergütung i. d. R. bei Ihnen vor Ort oder remote.

## Beispiel

Unternehmen U bietet seit 2010 eine Zeiterfassungssoftware an. U hat bislang regelmäßig Updates zur Verfügung gestellt, mit denen neue Features sowie Bugfixes erfolgen. U ist sich nun unsicher, ob er die **Updates** aufgrund des CRA **kostenlos** zur Verfügung stellen muss.

Nach dem CRA müssen **Security-Updates** zunächst getrennt von **Feature-Updates** bereitgestellt werden. U darf also keine Kombinationsupdates (bestehend aus neuen Features und Bugfixes) mehr anbieten. Darüber hinaus muss U Informationen über beseitigte Schwachstellen veröffentlichen. Security-Updates müssen zudem **unverzüglich** und **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden. U muss sein System daher so umstellen, dass Security-Updates **getrennt** von Feature-Updates erfolgen. Für Security-Updates kann U in der Regel keine Vergütung verlangen, für Feature-Updates hingegen schon. U wird daher auch seine laufenden **Wartungs- und Pflegeverträge anzupassen** haben. Denn diese werden – nach dem CRA unzulässig – eine Vergütungspflicht pauschal für „Updates“ vorsehen, ohne Security-Updates auszuklammern. Es gibt aber auch eine Möglichkeit, für **Security-Updates eine Vergütung** zu verlangen. Dies bedarf allerdings einer vertraglichen Gestaltung und setzt ein maßgeschneidertes Produkt voraus.



# VOELKER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

**VOELKER & Partner mbB**

**Rechtsanwälte • Wirtschaftsprüfer • Steuerberater**

Löffelstraße 46 • 70597 STUTTGART

+49 711 2207098 0

stuttgart@voelker-gruppe.com

www.voelker-gruppe.com



**sodge IT GmbH**

Hauptwasen 8 • 72336 Balingen

Telefon +49 7433 9559 284

kontakt@sodgeit.de

www.sodgeit.de